

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lizenzierung von Content

**1. Vertragsparteien**

Die in der Content-Lizenzvereinbarung (nachfolgend „**Angebot**“) genannte Gesellschaft der Anschütz Entertainment Group (nachfolgend „**AEG**“) ist Lizenzgeber und das im Angebot bezeichnete Unternehmen (nachfolgend „**Nutzer**“) (nachfolgend Nutzer und AEG gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“) ist Lizenznehmer von Rechten, an dem im Angebot benannten digitalen Content (Bild-, Ton-, Bildtonaufnahmen, Textbeiträge etc.; nachfolgend „**Content**“ oder „**Material**“).

Das Angebot und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachfolgend gemeinsam „**Vertrag**“. Die Übermittlung des Materials und die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt zu den Regelungen der nachstehenden Geschäftsbedingungen, soweit im Angebot nichts Abweichendes angegeben oder sonst schriftlich vereinbart ist.

**2. Geltungsbereich****2.1. Anwendungsbereich**

Für diese Geschäftsbeziehung zwischen AEG und dem Nutzer gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung.

**2.2. Zukünftiger Anwendungsbereich**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von AEG gelten auch für künftige Angebote, Verträge und Leistungen im Zusammenhang mit der Übermittlung und/oder Nutzung des Materials, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

**2.3. Geltung der Definitionen**

Die Definitionen dieser AGB gelten auch für das Angebot und umgekehrt.

**2.4. Vertragsschluss**

Das Angebot von AEG kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem AEG den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten kann (vgl. § 147 Abs. 2 BGB). Der Nutzer hat die Annahme des Angebots durch Unterzeichnung und Rücksendung gegenüber AEG zu erklären. Sollte das unterzeichnete Angebot verspätet zugehen, handschriftliche oder sonstige Änderungen des Nutzers enthalten, stellt dies ein neues Angebot des Nutzers (vgl. § 150 BGB) dar und AEG ist nicht zur Annahme dieses neuen Angebots verpflichtet.

**3. Vertragsgegenstand****3.1. Rechteeinräumung**

AEG ist über die Nutzungs- und Verwertungsrechte des Urhebers des Materials (z.B. des Fotografen oder Texters) verfügungsbe-rechtigt.

AEG räumt dem Nutzer insoweit das nicht-exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, das Material gemäß der im Vertrag vereinbarten Lizenz zu nutzen und zu verwer-ten.

Darüber hinausgehende Nutzungs- oder Verwertungsrechte wer-den dem Nutzer nicht eingeräumt.

**3.2. Keine Einräumung von Rechten sonstiger Dritter**

An dem Material können neben den Rechten des Urhebers des Materials auch Rechte sonstiger Dritter (nachfolgend „**Sonstige Dritte**“) bestehen. Dies gilt insbesondere für die geschützten Rechte von im Material abgebildeten oder beschriebenen Perso-nen, Marken, Namen und Werken. AEG gewährleistet ausdrück-lich nicht, dass die Materialien frei von Rechten Sonstiger Dritter sind.

Soweit im Angebot enthalten, umfasst die Rechteeinräumung eine Veröffentlichung in allen bekannten und unbekannten Formen von freizugänglichen Bereichen im Internet.

Die Einräumung der Rechte steht unter der aufschiebenden Bedin-gung der vollständigen Vertragszahlung (vgl. Ziffer 4.1). Die fol-genden Nutzungsrechte sind ausdrücklich nicht eingeräumt und bedürfen einer vorherigen, schriftlichen Zustimmung von AEG:

**3.2.1. die Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte und die Wei-tergabe des Materials oder die Übertragung von Rechten an Dritte.**

Eingeräumte Nutzungsrechte können ohne Zustimmung von AEG auch dann nicht übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht (§ 34 Abs. 3 UrhG). Diese Klausel ist als gesonderte Vereinbarung gem. § 34 Abs. 4 UrhG anzusehen. Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden;

**3.2.2. Speicherung des Materials in ein Datenbanksystem, als Archivma-terial oder sonst elektronisch verwertet oder bearbeitet werden, insbesondere auch nicht in Onlinesystemen (Internet, Intranet, Mailsystemen etc.);****3.2.3. das Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung -ausgenommen soweit vereinbart via Internet - und Verbreitung;****3.2.4. Besuchern einer Website eine dauerhafte Speicherung des Mate-rials zu ermöglichen und gestatten (Download) oder in einer ande-ren Weise das Recht der Zurverfügungstellung auf Abruf, dh das Recht, das Material abzuspeichern, für die Öffentlichkeit bereitzu-halten, an einen oder mehrere Abrufende zu übertragen, und zwar in allen analogen oder digitalen elektronischen Datenbanken, elektronischen Datennetzen und Netzen von Telekommunikations-diensten;****3.2.5. jede erneute Nutzung oder sonstige Ausweitung des ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechts. Dies gilt insbesondere für die Frei-gabe des Materials zu Zwecken der Werbung.****3.2.6. das Recht der öffentlichen Wiedergabe, dh das Recht, das Material gewerblich oder nicht gewerblich, durch Tonträger, Bildträger, Bild-tonträger, Multimedia-Träger bzw. andere Datenträger, insbeson-dere auch Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Bildplatten, Chips, in allen Formaten, unter Anwendung aller analogen und dig-italen Verfahren und Techniken öffentlich wiederzugeben (ausge-nommen im vereinbarten Rahmen via Internet);****3.2.7. das Bearbeitungsrecht, dh das Recht, das Material, unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts, selbst oder durch Dritte, belie-big umzugestalten und zu bearbeiten. Insbesondere ist weder ver-fälschende oder sinnentstellende Veränderungen des Materials, insbesondere durch das Hinzufügen oder Weglassen einzelner Teile, gestattet noch die Verfremdung oder Verfälschung der Ten-denz;****3.2.8. - soweit nicht im Angebot vereinbart - das Werberecht, dh das Recht, das Material für die Bewerbung der Website, auch in jegli-chen anderen Medien und außerhalb des Internets, namentlich im Fernsehen und in Printmedien, in jedem Fall nicht für die Bewer-bung von Drittprodukten, zu verwenden;****3.2.9. eine ausschnittsweise Benutzung des Materials und eine Benut-zung in Verbindung mit anderen Werken.****4. Pflichten des Nutzers****4.1. Vertragszahlung**

Der Nutzer verpflichtet sich, als Vergütung für die vertragsgegen-ständliche Übermittlung des Materials und die Einräumung der Nutzungsrechte, an AEG die Vertragszahlung zu leisten, welche sich aus der Summe der im Angebot aufgelisteten Einzelvergütun-gen zzgl. Umsatzsteuer zusammensetzt (nachfolgend „**Vertrags-zahlung**“). Die Vertragszahlung ist innerhalb von 3 Bankarbeitsta-gen nach Abschluss des Vertrages zu leisten (Zahlungseingang). Soweit der Nutzer sich zur Übernahme von Kosten oder Auslagen verpflichtet, erfolgt kein Abzug oder Verrechnung mit der Vertrags-zahlung.

**4.2. Nennungspflichten**

Der Nutzer hat bei jeder Nutzung sowohl AEG als Quelle als auch den jeweiligen Urheber des Materials zu nennen. Diese Nennung erfolgt durch einen Schriftzug in der Größe von mindestens 8pt un-mittelbar neben oder auf dem jeweiligen Material. Die Nennung er-folgt in folgender Form: „Name des Urhebers (vgl. Angebot)/An-schutz Entertainment Group“

In Abweichung dazu ist bei der Referenzkommunikation und Case Studies die Verwendung der Wort-/Bildmarke, des Namens und des ‚key visual‘ der Uber Arena, der Uber Eats Music Hall oder des Uber Platzes durch den Leistungserbringer/Lieferant nicht gestat-tet, es sei denn es liegt eine vorherige schriftliche Genehmigung

im Einzelfall der Verwendung vor. Die Nennung des Urhebers hat auch in diesem Fall zu erfolgen.

Montagen sind als solche kenntlich zu machen und in der Veröffentlichung auszuweisen. Dabei ist die Angabe [M] (Buchstabe M in eckigen Klammern) zu verwenden. Der Urhebervermerk wird in einer Weise verlangt, die keinen Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum einzelnen Beitrag lässt. Sammelnachweise reichen nur aus, sofern sich aus ihnen die zweifelsfreie Zuordnung des Urhebers zum Beitrag entnehmen lässt. Die Übertragung von Zweitrechten an Verwertungsgesellschaften bleibt vorbehalten.

Der Nutzer ermöglicht AEG jederzeit eine Kontrolle der Erfüllung der Nennungspflichten, z.B. durch kostenlosen Zugang zu sämtlichen Webseiten, auf denen eine Nutzung stattfindet.

#### 4.3. Klärung von Rechten Sonstiger Dritter

Dem Nutzer alleine obliegt die Klärung der Rechte Sonstiger Dritter (vgl. Ziffer 3.2). Der Nutzer trägt sämtliche etwaigen Kosten einer rechtlichen Prüfung und Einholung der Rechte Sonstiger Dritter für die von ihm beabsichtigten Nutzungen und Verwertungen des Materials.

#### 4.4. Unzulässige Nutzung

Der Nutzer stellt sicher, dass das Material nicht in gewaltverherrlichenden, rassistischen, verfassungs-feindlichen, die Menschenwürde verletzenden, religiösen, pornographischen oder sonst diskriminierenden oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößenden Kontext verwendet wird, der geeignet ist, das Ansehen von AEG, des Motivs und/oder der Namensrechtsinhaber in der Öffentlichkeit und der öffentlichen Wahrnehmung zu schädigen oder herabzusetzen. Das Material darf im Sinne des § 14 UrhG weder entstellt noch sonst beeinträchtigt werden.

### 5. Pflichten von AEG

#### 5.1. Übermittlung des Materials

AEG ist verpflichtet, nach Eingang der vollständigen Vertragszahlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche dem Nutzer das Material in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) in der vereinbarten technischen Qualität und Format zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Übermitteltes Material bleibt dabei stets im Eigentum von AEG.

#### 5.2. AEG wird dem Nutzer entsprechende Rechnungen übermitteln, diese stellen jedoch keine Fälligkeitsvoraussetzung dar.

### 6. Folgen des Ablaufs der Nutzungsdauer

Für den Fall, dass die Parteien im Angebot eine beschränkte Nutzungsdauer vereinbart haben, entfallen mit dem Ende dieser Nutzungsdauer sämtliche dem Nutzer unter diesem Vertrag eingeräumten Rechte. Der Nutzer hat mit Ablauf der Nutzungsdauer sämtliche Nutzungen und Verwertungen einzustellen und das ihm übermittelte Material und etwaige Kopien unverzüglich zu löschen.

### 7. Mängel und Haftung

#### 7.1. Gesetzliche Haftung

Soweit sich aus diesem Vertrag einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften die Vertragsparteien bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

#### 7.2. Verfall von Leistungen

Sollte der Nutzer ihm auf Grundlage dieses Vertrages zur Verfügung stehende Rechte oder Leistungen nicht wahrnehmen, nutzen oder abrufen, verfallen diese ersatzlos nach deren Nichtannahme bzw. mit Ablauf des Nutzungszeitraums, ohne dass AEG zum Ersatz verpflichtet wäre.

#### 7.3. Haftung von AEG

Auf Schadensersatz haftet AEG – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet AEG nur für

7.3.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

7.3.2. Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst

ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von AEG jedoch der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

7.4. Insbesondere haftet AEG nicht für Schäden, die beim Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung der von AEG gelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen des Nutzers angeschlossenen Geräten von AEG. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalsysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

#### 7.5. Weitere Haftung von AEG

Eine etwaige Haftung wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

#### 7.6. Geltung der Haftungsbeschränkungen für Dritte

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten im gleichen Umfang für Vertreter von AEG, die leitenden und nichtleitenden Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie die Subunternehmer von AEG.

#### 7.7. Beweislast

Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### 7.8. Freistellung durch den Nutzer

Der Nutzer stellt AEG von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen Sonstiger Dritter und insbesondere in den Fällen, in dem der Nutzer gegen die Bestimmungen aus diesem Vertrag bezüglich der Nutzung verstößt, die gegen AEG in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei. Dem Nutzer bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser AEG unverzüglich mitzuteilen. AEG ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen. Eigene Maßnahmen des Nutzers hat dieser im Vorwege mit AEG abzustimmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die AEG durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

Der Nutzer verpflichtet sich, auch mit AEG gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen (nachfolgend „verbundene Unternehmen“) in den in dieser Ziffer genannten Fällen ebenfalls entsprechend freizustellen.

7.9. Bei unberechtigter Nutzung des Materials, insbesondere gemäß Ziffer 3.2, wird vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche ein Mindesthonorar in Höhe der zweifachen Einzelvergütung fällig. Unterbleibt die Namensnennung von AEG nach § 13 UrhG oder verstößt der Nutzer gegen § 14 UrhG, so hat AEG Anspruch auf Schadenersatz in Form eines Zuschlages von 100 % zur jeweiligen Einzelvergütung zuzüglich evtl. Verwaltungskosten, sofern nicht der Nutzer demgegenüber nachweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der Zuschlag nebst Verwaltungskosten. Der Nutzer hat AEG von aus der Unterlassung des Urhebervermerkes oder Entstellung des Werkes resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

### 8. Abtretung, Aufrechnung

#### 8.1. Abtretung

Dieser Vertrag und sämtliche in diesem Vertrag enthaltene Forderungen, Rechte, Verpflichtungen oder Regelungen dürfen von dem Nutzer weder an Dritte abgetreten, veräußert, übertragen oder auf sonstige Weise zu Eigentum oder Ausübung überlassen werden, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung von AEG, die eine solche Zustimmung nach freiem Ermessen verweigern kann.

#### 8.2. Aufrechnung

Der Nutzer kann gegenüber den Forderungen von AEG aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn

seine Forderung dem Grunde und der Höhe nach unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Weitere Voraussetzung ist, dass er zum Zeitpunkt der Geltendmachung dieser Rechte nicht mit der Zahlung der Vertragszahlung im Rückstand ist. Das Recht des Nutzers, eine überzahlte Vertragszahlung einzuklagen, bleibt davon unberührt.

## 9. Sonstige Vereinbarungen

### 9.1. Wohlverhalten

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Sie werden sich zu keiner Zeit negativ über die jeweils andere Vertragspartei beziehungsweise über deren Produkte oder Dienstleistungen äußern oder sonst deren Ruf beeinträchtigen. Der Nutzer verpflichtet sich ebenfalls, auf andere Vertragspartner von AEG und der mit AEG verbundenen Unternehmen, insbesondere auch auf den Namensrechtspartner der Arena sowie anderer Partner und Sponsoren der Arena entsprechend dieser Wohlverhaltensklausel Rücksicht zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.

### 9.2. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere hiernach geschuldete Leistungen, Dritten - mit Ausnahme der anwaltlichen und steuerrechtlichen Berater der Vertragsparteien sowie der Kreditinstitute - gegenüber vertraulich zu behandeln, soweit hierdurch keine gesetzlichen Pflichten der Vertragsparteien zur Offenlegung verletzt werden. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei, bei Verbrauchern genügt Textform, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

### 9.3. Datenschutz

- 9.3.1. Sofern vertraglich nicht anders festgelegt, verarbeiten AEG und der Nutzer personenbezogene Daten, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben, jeweils in eigener und voneinander unabhängiger Verantwortung.
- 9.3.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich jeweils, unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten.
- 9.3.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich jeweils, alle anzuwendenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz, zu beachten und einzuhalten.
- 9.3.4. Die Vertragsparteien haften einander wegen Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Innenverhältnis stellt der Nutzer AEG von jeglicher Haftung wegen Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorgaben frei, soweit der Nutzer Anteil an der Verantwortung für die haftungsauslösende Ursache trägt. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen AEG etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorgaben. Der Nutzer ist verpflichtet, AEG in dem Umfang von der Geldbuße freizustellen, in dem der Nutzer Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben gehen die Regelungen dieser Ziffer den allgemeinen Haftungsregelungen nach diesem Vertrag vor.

### 9.4. Anwendbares Recht, insbesondere für Verbraucher

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich und vollständig, d. h. insbesondere hinsichtlich seines Zustandekommens, seiner Wirkung und seiner Auslegung, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Nutzer, der das Material erhält, seinen Sitz im Ausland hat. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) finden keine Anwendung. Ist der Nutzer Verbraucher bleiben zwingende Vorschriften des Staates, in dem der Nutzer als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.

### 9.5. Erfüllungsort und Gerichtsstandsvereinbarung

Die Vertragsparteien vereinbaren als Erfüllungsort für alle Leistungspflichten aus diesem Vertrag den Geschäftssitz von AEG. Ist der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von AEG. AEG ist jedoch auch in diesem Fall berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Nutzers zu erheben. Handelt es sich bei dem Nutzer um einen Verbraucher, wird er hiermit gemäß § 36 VSBG darüber informiert, dass AEG nicht bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren bei einer Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Regelung der Ziffer 14 bleibt hiervon unberührt.

### 9.6. Vollständiger Vertrag

Dieser Vertrag enthält die gesamten Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages werden alle Materialien bzgl. des vorliegenden Vertragsgegenstandes, der frühere Austausch von Schriftstücken, Verhandlungen, Verständigungen, Vereinbarungen und Abstimmungen, gleichgültig ob schriftlich oder mündlich, zwischen den Vertragsparteien gegenstandslos.

### 9.7. Schriftform

Anzeigen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Die telekommunikative Übermittlung einer handschriftlich unterzeichneten Anzeige oder Erklärung genügt der Schriftform. Im Übrigen genügt auch eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung“) (z. B. über den Anbieter ‚DocuSign‘) der Schriftform, nicht aber eine einfache elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung. Sofern es sich bei dem Nutzer um einen Verbraucher handelt genügt für alle Anzeigen und Erklärungen gegenüber AEG im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Textform.

### 9.8. Salvatorische Klausel

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam/nichtig sein oder sollte sich eine ergänzungsbedürftige Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.